

Rechtliche Spielräume integrationsfreundlich nutzen

Falko Behrens,
Diakonie Schleswig-Holstein

Mit Inkrafttreten des Bundesintegrationsgesetzes am 6. August 2016 sind eine Reihe neuer Regelungen in das Aufenthaltsgesetz eingefügt worden. Sie betreffen die Rechtsstellung von Schutzsuchenden, geduldeten und schutzberechtigten Geflüchteten in Schleswig-Holstein in erheblichem Maß. Ob das Gesetz integrationsfreundlich oder -feindlich umgesetzt wird, hängt vom politischen Willen ab.

Eine integrationsfreundliche Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Neuregelungen im in diesem Jahr in Kraft getretenen Integrationsgesetz ist möglich. Erreicht wird sie insbesondere durch einen wirkungsvollen Abschiebeschutz bei Aufnahme einer Berufsausbildung (§ 60a Abs. 2 S.4ff. AufenthG), die Aufhebung integrationshemmender Wohnsitzverpflichtungen und den Zugang zu Sprachkursen, um Anreize für eine Aufenthaltsverfestigung zu schaffen. Mit der Einführung einer altersunabhängigen Anspruchsduldung, die geduldeten Ausländer*innen

bei Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsbetrieb zu erteilen ist, hat der Bundesgesetzgeber Betroffenen und Betrieben endlich Rechtssicherheit ermöglicht: Eine Abschiebung während der Ausbildung ist ausgeschlossen. Zwar erhalten die Anspruchsberechtigten noch keine Aufenthaltserlaubnis, was u. a. den Familiennachzug ermöglichen würde, der altersunabhängige Abschiebeschutz für die Gesamtdauer der Ausbildung ist im Vergleich zur vorherigen unsicheren Rechtslage jedoch eine Verbesserung und wird von NGOs, Wohlfahrtsverbänden und der Wirtschaft ausdrücklich begrüßt.

Diese Neuregelung entfaltet allerdings nur dann ihre gewünschte Wirkung, wenn die Ausländerbehörden Asylsuchenden und Geduldeten zur Aufnahme einer Ausbildung auch die hierfür erforderliche Beschäftigungserlaubnis bzw. kein Erwerbstätigkeitsverbot erteilen. Diese Entscheidung steht im Ermessen der Ausländerbehörden. Im Interesse einer möglichst frühzeitigen Arbeitsmarktintegration darf bei Schutzsuchenden jedoch nicht auf die realitätsfremde Kategorie einer „guten oder schlechten Bleibeperspektive“ abgestellt werden. Dieses Vorgehen ist ein Zirkelschluss, da die neu eingeführte Anspruchsduldung ja gerade die Bleibeperspektive eröffnet.

Ebenso dürfen Ausländerbehörden die Ausschlussgründe in § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG nicht uferlos auslegen. Z. B. soll die Anspruchsduldung nur erteilt werden, wenn „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbegünstigung nicht bevorstehen“. In Bayern soll hierfür bereits die aktenkundige Vorladung zum Zweck der Aufforderung, bei der Auslandsvertretung des Herkunftsstaates persönlich zu erscheinen, um einen Pass zu beantragen, die

Die aufenthaltsrechtlichen Neuregelungen des Integrationsgesetzes müssen im Sinn der Geflüchteten umgesetzt werden

erste konkrete Maßnahme in diesem Sinn darstellen.

Aufhebung von Wohnsitzverpflichtungen und -zuweisungen (§ 12a AufenthG)

Mit der Einführung der gesetzlichen Wohnsitzverpflichtung nach § 12a Abs. 1 AufenthG sind Schutzberechtigte dazu verpflichtet, für drei Jahre nach Anerkennung ihren Wohnsitz in dem Bundesland zu nehmen, dem sie zur Durchführung ihres Asylverfahrens zugewiesen wurden. Dies soll dann nicht gelten, wenn die betroffene Person oder ihr Kernfamilienmitglied einen Arbeits-, Studien-, oder Ausbildungsplatz hat. Durch sogenannte „positive und negative Wohnsitzweisungen“ könnte das Land Schleswig-Holstein darüber hinaus weitere Einschränkungen der Freizügigkeit einführen, indem es bestimmte Orte zur Wohnsitznahme vorschreibt oder bestimmte Orte verbietet. Bislang ist nicht bekannt, dass Schleswig-Holstein hiervon Gebrauch machen wird.

Mit der pauschalen Einschränkung der Freizügigkeit durch die gesetzliche Wohnsitzverpflichtung in § 12a Abs. 1 AufenthG, die generell ohne Einzelfall- und Verhältnismäßigkeitsprüfung mit Rückwirkung zum 1. Januar 2016 gelten soll, hat der Gesetzgeber gegen die Genfer Flüchtlingskonvention und die EU-Qualifikationsrichtlinie verstoßen. Diese verbieten – vereinfacht dargestellt – Freizügigkeitseinschränkungen von Schutzberechtigten, solange diese Einschränkungen nicht für alle Ausländer*innen gleichermaßen gelten. Nichts desto trotz müssen die Betroffenen diese Verpflichtung nun erst einmal befolgen, um drohenden Sanktionen zu entgehen. Auch droht eine Leis-

„Beeinträchtigungen der Freizügigkeit wie Wohnsitzauflagen verhindern Integration.“

tungsverweigerung beim Jobcenter, was sich insbesondere in denjenigen Fällen als unerträglich erweist, in denen Betroffene schon vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes umgezogen sind und nun mit dem Argument, ein anderes Bundesland sei zuständig, keine Jobcenter-Leistungen mehr erhalten sollen. In der jüngst bekannt gewordenen Bund-Länder-Verständigung, dass rückwirkende Wohnsitzverpflichtungen generell als Härtefall zu behandeln seien, wird deutlich, dass selbst der Bund in letzteren Fällen die integrationshemmende Wirkung seines eigenen sogenannten „Integrationsgesetzes“ erkannt hat. Das Zurückziehen in ein anderes Bundesland würde einen bereits begonnenen Integrationsprozess wieder rückgängig machen, heißt es.

Damit wurde vorgreifend die Begründung geliefert, weswegen auch in sämtlichen anderen Fällen bestehende Wohnsitzauflagen aufzuheben sind: Umzüge finden in der Regel statt, um sich besser integrieren zu können, sei es durch Beruf, Ausbildung oder durch einen stärkeren sozialen Rückhalt in dem Zielbundesland. Freizügigkeit dient der Integration. Freizügigkeitsbeeinträchtigungen wie Wohnsitzauflagen verhindern Integration. Deshalb und vor dem Hintergrund der generellen Unverhältnismäßigkeit dieser integrationshemmenden Eingriffe in die Rechte von Schutzberechtigten sollten Ausländerbehörden Aufhebungsanträge nach § 12a Abs. 5 AufenthG in sämtlichen Fällen stattgeben. Aufhebungsanträge können von Betroffenen insbeson-

dere gestellt werden, wenn Kernfamilienmitglieder an einem anderen Ort leben oder wenn aus sonstigen Gründen vergleichbare unzumutbare Einschränkungen entstehen.

Zugang zu Sprachkursen, um Anreize für eine Aufenthaltsverfestigung zu ermöglichen (§ 26 Abs. 3 AufenthG)

Das Integrationsgesetz lässt die Erteilung einer unbefristeten Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge nur noch zu, wenn diese Sprachkenntnisse haben und ihren Lebensunterhalt zumindest überwiegend selbst sichern können (§ 26 Abs. 3 AufenthG). Damit will der Gesetzgeber Anreize zur Integration schaffen. Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge sollen möglichst schnell die deutsche Sprache lernen. Erreichen sie nach drei Jahren bereits das Sprachniveau C1 oder nach fünf Jahren A2, dann können sie eine Niederlassungserlaubnis bekommen, ohne dass ihr Lebensunterhalt vollständig gesichert sein muss.

Um diesen Anreizen nachkommen zu können, müssen die Betroffenen jedoch die Möglichkeit haben, die deutsche Sprache zu erlernen. Das geht nur, wenn ausreichend Kapazitäten in Sprachkursen vorhanden sind. Die Integrationskurska-

pazitäten reichten bislang nicht aus, um der großen Nachfrage gerecht zu werden. Zudem wird die Zulassung zum Integrationskurs von dem realitätsfremden Kriterium der sogenannten „guten Bleibeperspektive“ abhängig gemacht, welches z. B. Schutzsuchende aus Afghanistan von der Teilnahme an diesen Kursen ausschließt, obwohl knapp 50 Prozent der Afghan*innen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und weitaus mehr nach erstinstanzlicher Verwaltungsgerichtsentscheidung einen Schutzstatus zuerkannt bekommen. Das Land Schleswig-Holstein kann die Integration bestmöglich fördern, indem Sprachkurse für alle Asylsuchenden aus Landesmitteln zur Verfügung gestellt werden.



Teilnehmende bei der Veranstaltung zum Integrationsgesetz am 28. September in Neumünster.